



Protokollauszug vom

01.11.2023

Stadtkanzlei:

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden Stadt Winterthur: Bestätigungswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer für die Amtsdauer 2024 - 2028

IDG-Status: öffentlich

SR.23.787-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorstand des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur mit Beschluss vom 2. Oktober 2023 gemäss § 17a Abs. 2 lit. c Kirchengesetz des Kantons Zürich (KiG) dem Stadtrat als wahlleitende Behörde die Aufgaben der Wahlleitung und Durchführung der Bestätigungswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur für die Amtsdauer 2024 - 2028 übertragen hat.

2. Die Bestätigungswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer wird gestützt auf Art. 125 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und gemäss §§ 24a ff. der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche als stille Wahlen durchgeführt.

3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kirchenrat die Wahl an der Urne auf den Urnengang vom 3. März 2024 festgelegt hat, sofern bei einer oder mehreren Pfarrpersonen keine stille Wahl zustande kommt.

4. Die Kirchenpflegen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur haben beschlossen, die der jeweiligen Kirchgemeinde im Pfarramt zur Verfügung stehenden Stellenprozente für die Amtsdauer 2024 – 2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Ziffer 5 aufzuteilen.

5. Den Stimmberechtigten werden zur Bestätigung für die Amtsdauer 2024 – 2028 folgende Pfarrerinnen und Pfarrer vorgeschlagen:

5.1. Kirchenpflege **Winterthur Stadt** (Sitzung vom 21. September 2023)

Pfarrerin Delaja Möisinger, geb.1983, 80 % auf der ordentlichen Pfarrstelle

Pfarrer Kristian Joób, geb. 1974, 100 % auf der ordentlichen Pfarrstelle

5.2. Kirchenpflege **Winterthur Mattenbach** (Sitzung vom 24. Oktober 2023)

Pfarrer Daniel Wiederkehr, geb. 1960, 60 % auf der ordentlichen Pfarrstelle

Pfarrer Markus Ehrat, geb. 1961, 40 % auf der ordentlichen Pfarrstelle

5.3. Kirchenpflege **Oberwinterthur** (Sitzung vom 10. Oktober 2023)

Pfarrerinnen Barbara Amon, geb. 1974, 80 % auf der ordentlichen Pfarrstelle

Pfarrerinnen Regula Schmid, geb. 1961, 80 % auf der ordentlichen Pfarrstelle

Pfarrer Felix Gietenbruch, geb. 1972, 100 % auf der ordentlichen Pfarrstelle

Pfarrer Jürg Wildermuth, geb. 1962, 100 % auf der ordentlichen Pfarrstelle

5.4. Kirchenpflege **Winterthur Seen** (Sitzung vom 4. Oktober 2023)

Pfarrer Hans-Jürg Meyer, geb. 1962, 100 % auf der ordentlichen Pfarrstelle

Pfarrerinnen Sara Roos, geb. 1997, 90 % auf der ordentlichen Pfarrstelle

Pfarrer Christoph Stebler, geb. 1970, 80 % auf der ordentlichen Pfarrstelle

Pfarrerinnen Irena Widmann, geb. 1962, 90% auf der ordentlichen Pfarrstelle

5.5. Kirchenpflege **Winterthur Töss** (Sitzung vom 2. Oktober 2023)

Pfarrerinnen Barbara Brunner-Roth, geb. 1971, 70% auf der ordentlichen Pfarrstelle

Pfarrerinnen Elisabeth Meier-Nägeli, geb. 1967, 50% auf der ordentlichen Pfarrstelle

5.6. Kirchenpflege **Winterthur Veltheim** (Sitzung vom 27. September 2023)

Pfarrer Simon Bosshard, geb. 1972, 80 % auf der ordentlichen Pfarrstelle

Pfarrer Tobias Frehner, geb. 1990, 70 % auf der ordentlichen Pfarrstelle

Pfarrerinnen Esther Cartwright, geb. 1966, 50 % auf der ordentlichen Pfarrstelle

5.7. Kirchenpflege **Winterthur Wülflingen** (Sitzung vom 26. September 2023)

Pfarrerinnen Sandra Abegg-Koch, geb. 1974, 50 % auf der ordentlichen Pfarrstelle

Pfarrer Roland E. Peter Eymard-Duvernay, geb. 1971, 100 % auf der ordentlichen Pfarrstelle

6. Gemäss § 13 Abs. 3 KiG können in Kirchgemeinden mit höchstens 2000 Stimmberechtigten von diesen ein Zwanzigstel und in den übrigen Kirchgemeinden mindestens 100 Stimmberechtigte der Kirchgemeinde für jede bzw. jeden der in Ziffer 5 aufgeführten Pfarrerinnen und Pfarrer schriftlich die Wahl an der Urne verlangen. Die Unterschriften sind der Kirchenpflege ihrer Kirchgemeinde binnen 30 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung dieses Beschlusses einzureichen.

Wird binnen dieser Frist keine Urnenwahl verlangt, so erklärt die wahlleitende Behörde die Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäss Ziffer 5 als in stiller Wahl gewählt.

7. Die stille Wahl und die Wahl an der Urne erfolgen unter dem Vorbehalt einer Änderung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Amtspflichten der gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer in örtlicher und inhaltlicher Hinsicht während der Amtsdauer.

8. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung binnen 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege Winterthur, Jürg Bosshardt, Präsident, Zwinglistrasse 41, 8400 Winterthur erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen.

9. Die Stadtkanzlei wird beauftragt diesen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan sowie gleichentags im Landboten zu publizieren.

10. Mitteilung an: Stadtkanzlei, Bezirkskirchenpflege, Kirchenrat.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Für die Amtsdauer 2024 bis 2028 wird eine Bestätigungswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zürich durchgeführt. Für diese Pfarrwahlen ist gemäss Art. 125 Abs. 1 der Kirchenordnung sowie § 13 Abs. 3 des Kirchengesetzes des Kantons Zürich (KiG) das Verfahren der stillen Wahl vorgesehen. Wahlleitende Behörden sind die Kirchenpflegen, für die der Stadtverband organisatorische Leistungen übernimmt. Die Aufgaben der wahlleitenden Behörde können gemäss § 17a Abs. 2 lit. c KiG der zuständigen politischen Gemeinde delegiert werden. Der Vorstand des Stadtverbands hat mit Beschluss vom 2. Oktober 2023 die Pfarrwahlen angesetzt und die Wahlleitung der Stadt Winterthur delegiert.

2. Durchführung der Pfarrwahlen

Die Vorbereitung der Pfarrwahlen (Festlegung der Pensen, Prüfung der rechtlichen Vorgaben wie Einhaltung Wohnsitzpflicht u.a.m.) obliegt den Kirchenpflegen. Ergebnisse dieser Vorarbeiten ist jeweils ein Wahlvorschlag, der den Stimmberechtigten zur Bestätigung oder Nichtbestätigung vorgelegt werden kann. Ab diesem Zeitpunkt wird die Wahlleitung der Stadt Winterthur übergeben.

Die wahlleitende Behörde veröffentlicht den Wahlvorschlag im amtlichen Publikationsorgan, auf epublikation.ch, und gleichzeitig im Landboten. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Frist von 30 Tagen, binnen welcher die Stimmberechtigten für zur Bestätigung vorgeschlagene Pfarrerinnen und Pfarrer eine Urnenwahl verlangen können (vgl. § 13 Abs. 3 KiG). Die stille Wahl kommt für diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer zustande, die zur Bestätigung vorgeschlagen sind und deren Urnenwahl von den Stimmberechtigten binnen 30 Tagen nicht verlangt wird. Als wahlleitende Behörde erklärt der Stadtrat mittels Beschluss diese Pfarrerinnen und Pfarrer als in stiller Wahl gewählt (§ 24e Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche). Dieser Beschluss wird wiederum amtlich publiziert.

Sind die Bedingungen für die stille Wahl nicht erfüllt, erfolgt die Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin an der Urne. Für diesen Fall hat der Kirchenrat den Wahltermin auf den 3. März 2024 festgelegt. Mittels amtlicher Publikation wird veröffentlicht, wer zur Wahl steht. Die Wahl erfolgt verfahrensmässig als Sachabstimmung. Wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist gewählt (§ 24h Abs. 2 Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche). Das Ergebnis der Wahl ist amtlich zu publizieren. Die Gewählten, die jeweiligen Kirchenbehörden (Stadtverband und Kirchgemeinden) und der Kirchenrat sind zu informieren (kirchenratskanzlei@zhref.ch).

3. Externe und interne Kommunikation

Neben der amtlichen Publikation auf epublikation.ch und auf Wunsch des Stadtverbandes im Landboten ist keine weitere Kommunikation vorgesehen.

Beilage:

1. Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandsvorstandes des evangelisch-reformierten Stadtverbandes Winterthur vom 2. Oktober 2023